

Lizenzvereinbarung

§ 1 Rechtseinräumung

- (1) Die Urheberin/der Urheber bzw. die Miturheberin/der Miturheber räumt der Universität Trier zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich das nicht ausschließliche Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung der Publikation, zur Archivierung auf dem Hochschulschriftenserver der Universität Trier und zur Vervielfältigung zu diesen Zwecken ein.
- (2) Die Informationseinrichtung erhält ergänzend das nicht ausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an dem von dem Autor angefertigten Abstract zur genannten Publikation.
- (3) Mit dem Hochladen der Publikation ist kein rechtlich verbindlicher Anspruch auf die Bereitstellung oder Archivierung verbunden.

§ 2 Langzeitarchivierung, Pflichtabgabe und Transformation in andere Formate

- (1) Die Urheberin/der Urheber bzw. die Miturheberin/der Miturheber räumt der Universität Trier das Recht ein, die bereitgestellte Publikation in eigenen Langzeitarchiven zu speichern und bei Bedarf (z.B. Migration, Barrierefreiheit, bessere Zugänglichkeit oder Erschließung) in andere elektronische oder physische Formate zu überführen.
- (2) Darüber hinaus räumt er/sie der Universität Trier das Recht ein, die Publikation Dritten im Rahmen der Pflichtabgabe oder zum Zweck der Langzeitarchivierung, zur Online-Bereitstellung oder Archivierung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Weitergabe von Metadaten

Die Urheberin/ der Urheber bzw. die Miturheberin/der Miturheber räumt der Universität Trier das Recht ein, die Metadaten der Publikation Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte Dritter und Haftung

- (1) Die Urheberin/der Urheber erklärt, dass mit durch das öffentliche Zugänglichmachen der Publikation und ihrer Bestandteile (z.B. Abbildungen) keine Rechte Dritter (z.B. Miturheber, Co-Autoren, Verlage, Verwertungsgesellschaften, Drittmittelgeber) verletzt werden. Die Urheberin/der Urheber versichert, dass sie/er alleine berechtigt ist, der Universität Trier die oben genannten Rechte an dem Werk einzuräumen. Zudem bestätigt sie/er, dass keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen und insbesondere keine ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Werk an Dritte übertragen wurden.
- (2) Des Weiteren versichert der Urheberin/der Urheber, dass bei der Erstellung des Werks die allgemein anerkannten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens beachtet wurden.

- (3) Die Urheberin/ der Urheber versichert, in Zweifelsfällen oder bei Entstehen diesbezüglicher Rechtshindernisse die Universität Trier unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter bestehen, ist die Universität Trier berechtigt, den Zugriff auf eine Publikation zu sperren und – falls sich diese erhärten – die Publikation zu löschen.
- (4) Die Urheberin/der Urheber stellt die Universität Trier von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Universität Trier haftet für eigenes Verschulden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Urheberin/der Urheber versichert, dass die Publikation keine personenbezogenen Daten Dritter enthält, die dem Datenschutz unterliegen bzw., dass die erforderlichen datenschutzbezogenen Einwilligungen eingeholt wurden. Insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Informationen in Danksagungen oder anderen Teilen des Textes Ihrer Publikation obliegt es Ihnen sicherzustellen, dass die Betroffenen in die Datenverarbeitung eingewilligt haben. Zur Verarbeitung bibliografischer Daten besteht hingegen i.d.R. eine gesetzliche Erlaubnis (vgl. z.B. § 8 BiblG-RLP).

§ 5 Sperrung der Publikation

In besonderen Ausnahmefällen kann die Urheberin/ der Urheber die Sperrung ihrer/seiner Publikation beantragen, wenn dies ebenfalls im Interesse der Universität Trier ist. Die Sperrung erfolgt erst nach Genehmigung dieses Antrags durch die Universitätsbibliothek.

§ 6 Zusatzregelungen für Prüfungsarbeiten

- (1) Sofern es sich bei der Publikation um eine Prüfungsarbeit handelt, versichert die Verfasserin/der Verfasser, dass die Prüfungsarbeit vom Fachbereich zur Veröffentlichung freigegeben ist und die abgelieferte elektronische Version mit der genehmigten Originalfassung übereinstimmt.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder die Sperrung der abgegebenen Fassung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Dekanin/des Dekans des jeweiligen Fachbereichs möglich. Mit dieser Einschränkung meiner Rechte bin ich einverstanden. Eine eventuelle Entfernung der Publikation vom Server der Universitätsbibliothek kann nicht sicherstellen, dass keine Kopie im Internet existiert.
- (3) Im Hinblick auf die Abgabe von gedruckten Exemplaren beachten Sie bitte die [Informationen zur Abgabe von Hochschulschriften an der Universität Trier](#). Für Dissertationen finden Sie dort auch ein [Formblatt](#), das zwingend beizulegen ist.
- (4) Bitte bedenken Sie, dass Lebensläufe aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch in Ihrem eigenen Interesse aus der Publikation zu entfernen sind.